# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 30. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels, *verfügt:* 

# Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fenpyroximate 52.5 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Pirox 5 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4600

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI 024138-00/007 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Menora GmbH

#### **Zugelassene Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau:			
allg.	Gemeine Spinnmilbe	Konzentration: 0.2 % Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2
Obstbau:			
allg.	Rostmilben, Spinnmilben	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 1.6 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Ab dem Abblüher	3 n.
Weinbau:			
allg.	Spinnmilben	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 1.6 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Ab Stadium BBCH 51 (F).	4, 5

<sup>1</sup> SR **916.161** 

2010-2871 8125

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
allg.	Kräuselmilbe, Pockenmilbe	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 0.8 l/ha Anwendung: Stadium BBCH 11-51 (E-F).	4, 6
Gemüsebau:			
Gewächshaus: Aubergine, Tomaten	Gemeine Spinnmilbe	Konzentration: 0.2 % Wartefrist: 3 Tage	7
Gewächshaus: Gurken	Spinnmilben	Konzentration: 0.2 % Wartefrist: 3 Tage	7
Feldbau:			
Hopfen	Spinnmilben	Konzentration: 0.15 %	
Zierpflanzen:			
Freiland: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Staude Topf- und Kontai- nerpflanzen	Spinnmilben n,	Konzentration: 0.1–0.2 % Aufwandmenge: 2–4 l/ha	

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 2 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich für: Erdbeeren auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m², Brombeeren und Sommerhimbeeren auf Stadium Beginn der Blüte bis Vollblüte, Heckenvolumen 10 000 m³/ha, Herbsthimbeeren auf Stadium Blütenknospen nickend bis erste Blüten offen, Heckenvolumen 7500 m³/ha; Johannis- und Stachelbeeren auf Stadium Fruchtansatz zu 50–90 % vorhanden, Heckenvolumen 7500 m³/ha.
- 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
- 4 = Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 5 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium BBCH 71-81 (J-M, Nachblüte) und eine Referenzbrühmenge von 1600 l/ha (Berechnungsgrundlage) oder auf ein Laubwandvolumen von 4500 m³ pro ha.
- 6 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium BBCH 15-51 (F) und eine Referenzbrühmenge von 800 l/ha (Berechnungsgrundlage) oder auf ein Laubwandvolumen von 2225 m³ pro ha.
- 7 = Maximal 1 Behandlung pro Kultur.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

30. November 2010 Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch